

23.10.2018 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

VG Berlin, Urteil v. 28.9.2018 - VG 3 K 349.16 V

Wer eine Ehe im Ausland vor Vollendung des 16. Lebensjahres eingeht, hat keinen Anspruch auf Familiennachzug zu seinem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Ehegatten. Das hat das *Verwaltungsgericht Berlin* am 28.9.2018 (VG 3 K 349.16 V) entschieden.

Nachzugsanspruch setzt wirksame Ehe voraus

Die im Jahre 2000 geborene Klägerin heiratete mit Zustimmung ihres Vaters im Januar 2015 in Syrien den 1991 geborenen Beigeladenen. Beide sind syrische Staatsangehörige. Ende Juli 2015 **floh der Mann** in die Bundesrepublik Deutschland und wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt. Die Klägerin lebt in der Türkei. Ihren Antrag auf Erteilung eines Visums zum [Ehegattennachzug](#) lehnte das Deutsche Generalkonsulat in Istanbul ab.

Die 3. Kammer des VG wies die gegen diese Entscheidung gerichtete Klage ab. Der Nachzugsanspruch setze eine wirksame Ehe voraus, an der es hier fehle. Sie sei zwar nach dem Heimatrecht gültig, weil das **syrische Personalstatutgesetz** Mädchen die Eheschließung mit Zustimmung des Ehevormunds – hier des Vaters – ab Vollendung des 13. Lebensjahres gestatte. Für den deutschen Rechtskreis habe dies aber keine Bedeutung, so dass eine sog. „hinkende Ehe“ vorliege.

Ehe der Syrer ist nach deutschem Recht unwirksam

Nach dem am 22.7.2017 in Kraft getretenen [Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen](#) sei die **Ehe nach deutschem Recht unwirksam**, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Diese Regelung diene dem Kindeswohl und verstoße daher weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen das Recht auf Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes. Der – mittlerweile volljährigen – Klägerin sei es auch nicht gänzlich verwehrt, nach Deutschland zu kommen. Sie könne ggf. einen Visumsantrag zum Zwecke der **Wiederholung der Eheschließung** in der Bundesrepublik Deutschland stellen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache hat die Kammer die Berufung zum *Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg* zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 19/2018 des VG Berlin vom 22.10.2018